



Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), und des Hessischen Kindergartengesetzes (HKgG) vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2005 (GVBl. I S. 769), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück in ihrer Sitzung am 13.07.2006 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück für die Kindertagesstätten erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Gemeinde Fuldabrück als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes (HKgG) verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 HKgG auf der Grundlage von § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlungen

1. Die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
2. Wahlberechtigte sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Fuldabrück einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
4. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
6. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig ist.

§ 3 Einberufung

1. Die Leitung der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr in jeder Gruppe eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Kindertagesstättenjahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte fordert.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
3. Der Träger bzw. die Leitung der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlungen über die die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Gruppenelternbeirates, des Kindertagesstättenelternbeirates und des Gesamtelternbeirates

1. Die Elternversammlungen der Gruppen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten als Vorsitzender/Vorsitzendem und mindestens einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe (Gruppenelternbeirat).
2. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
3. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
5. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
6. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/ Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind.

7. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
8. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
9. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

10. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften usw. sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
11. Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Gruppenelternbeiräte einer Kindertagesstätte bilden den Kindertagesstättenelternbeirat.
12. Die Vorsitzenden und Stellvertreter der Kindertagesstättenelternbeiräte bilden den Gesamtelternbeirat.
13. Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Als Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

§ 5

Sachkosten, Verschwiegenheit, Aufsichts- und Weisungsbefugnisse

1. Den Elternbeiräten sind für ihre Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger in angemessenem Umfang.
2. Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Wahlzeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Ver-

stößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

3. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen den Elternbeiräten nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirates

1. Die Elternbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Die Kindertagesstättenelternbeiräte und der Gesamtelternbeirat wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Die Vorsitzenden vertreten ihre Elternbeiräte im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüssen.
2. Sitzungen der Elternbeiräte beraumen die Vorsitzenden an, sie setzen die Tagesordnung fest und leiten die Verhandlung. Sie haben die Mitglieder der jeweiligen Elternbeiräte zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten sollen an den Sitzungen der jeweiligen Kindertagesstättenelternbeiräte teilnehmen. Sie sollen auch an den Sitzungen des Gesamtelternbeirats teilnehmen.
3. Die Sitzungen der Elternbeiräte sind nichtöffentlich.

§ 7

Aufgaben der Elternbeiräte

1. Die Elternbeiräte beraten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, welche die Kindertagesstätten angehen. Sie vertreten die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
2. Der Gesamtelternbeirat muss gehört werden bei der Festlegung und Veränderung der pädagogischen Grundsätze.
3. Die jeweiligen Kindertagesstättenelternbeiräte müssen gehört werden:
 - bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von höherwertigem Inventar,
 - bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Kindertagesstättenelternbeirat / Gesamtelternbeirat

Der Träger hat gegenüber dem Kindertagesstättenelternbeirat / Gesamtelternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechts die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Kindertagesstättenelternbeirat / Gesamtelternbeirat eine ande-

re Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Fuldabrück die schriftliche Stellungnahme des Kindertagesstättenelternbeirates / Gesamtelternbeirates vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Gesamtelternbeirat informiert die Kindertagesstättenelternbeiräte über seine Arbeit und deren Ergebnisse. Die Kindertagesstätten- und Gruppenelternbeiräte informieren die Elternversammlungen über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Fuldabrück, den 14.07.2006

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Fuldabrück

Dieter Lengemann
Bürgermeister